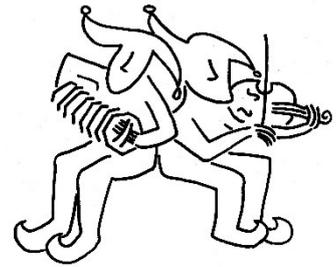




Folkclub Mölln e.V.

www.folkclubmoelln.de

info@folkclubmoelln.de



Verein für Folk, Song und Weltmusik im Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.

Satzung vom 02.03.2020

§1:

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Verein für Folk, Song und Weltmusik im Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.“.

Es gilt auch die Kurzbezeichnung „Folkclub Mölln e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Mölln.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2:

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist es, die Aktivitäten der Interpreten, der Veranstalter, des Publikums sowie der Freunde der Folk- und Weltmusik sowie die des Genre „Lied und Song“ im Kreis Herzogtum Lauenburg in den Belangen zu fördern, die ihrer kulturellen Entfaltung und Selbstbestimmung und damit der Völkerverständigung und der Heimatpflege selbstlos dienen.
2. Der Verein wird seine Ziele insbesondere durch folgendes verwirklichen:
 - Förderung der Folk- und Weltmusik, sowie des Genres „Lied und Song“, insbesondere durch die Entwicklung von Zusammenarbeit zwischen Institutionen der musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung und Folk-Weltmusikerinnen bzw. -musikern und Liedermacher/innen

- Durchführung von Folk-, Weltmusik-, sowie Lied- und Songveranstaltungen, wie Konzerten und Tanztreffen
- Durchführung von freien Sessions (Musizertreffen) und Einrichtung von Spielkreisen
- Durchführung von Workshops und Seminaren
- Durchführung von „Einstiegskursen“, bei denen besonders Kinder und Jugendliche mit regionaler und interregionaler Folk- und Weltmusik sowie dem Genre „Lied und Song“ vertraut gemacht werden
- Beratung und Betreuung von Musikgruppen, Einzelinterpreten und Veranstaltungsträgern
- Kontaktaufnahme und –pflege zu ähnlichen Gruppen in anderen Gegenden Deutschlands und anderen Kulturkreisen

§3:

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Es wird ein Monatsbeitrag für stimmberechtigte Mitglieder erhoben. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.
5. Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag über sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Eine schriftliche Ankündigung des Ausschlusses muss erfolgen.

§5:

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal als Jahreshauptversammlung statt und ist von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen.
3. Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mind. einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Form und Frist der Einberufung hat nach §5 Abs.2 zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden geleitet. Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann ein besonderer Versammlungsleiter bestellt werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung bei der in der Einladung beschriebenen Stelle eingereicht werden. Sie sind ggfs. als eine Ergänzung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
8. Die Mitgliederversammlung kann mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen zu spät eingegangenen Antrag auf die Tagesordnung setzen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von dem/ der Versammlungsleiter/-in und dem/ der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schriftführer/-in, dem /der Kassenwart/-in sowie aus bis zu drei Beisitzer/-innen.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der/ Die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in verfügen zusammen über das Konto/ die Konten des Vereins.
4. Der Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und die zweckgerichtete Verwendung der Mittel, sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstands fort, längstens jedoch für die Dauer eines Geschäftsjahres. Eine Wiederwahl ist möglich.
6. Die Wahlperioden laufen ungerade.
Nach Ablauf der 1. Wahlperiode werden die/der Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/-in und bis zu 2 Beisitzer/innen gewählt. Nach Ablauf der 2. Wahlperiode werden die/der stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin / der Kassenwart sowie ein/-e Beisitzer/-in neu gewählt.
7. Der Vorstand wird von dem/ der Vorsitzenden einberufen. Zwei Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Eilbedürftige Entscheidungen können schriftlich (im Umlaufverfahren) oder fernmündlich getroffen werden.
10. Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches von dem/ der Sitzungsleiter/-in und dem/ der Schriftführer/-in zu unterschreiben ist.
11. Der Vorstand ist berechtigt, von Behörden geforderte Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen.

§7

Rechnungsprüfer/innen

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer/innen haben die Abrechnung und Buchführung des Vorstands zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§8

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden der Mitgliederversammlung. Anträge zu Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag (§5 Abs. 8) gestellt werden.

§9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung der 4 wöchigen Ladungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Für den Fall der Auflösung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Verein „Miteinander Leben e.V., Mölln“ zu. Für den Fall, dass dieser nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig Holstein zu, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für eine andere gemeinnützige Musikorganisation zu verwenden hat.

Mölln, den 02. März 2020